

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (im Folgenden »Bank« genannt) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (z. B. Optionen) erteilt. Sie legen fest, wie die Bank die Ausführung von Kundenaufträgen in der Regel gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet in der Regel, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden abschließt (Kommissionsgeschäft). Für das Kommissionsgeschäft finden die Nr. 2 bis 6 dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung. Bank und Kunde können auch unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) schließen. Für Festpreisgeschäfte gilt Nr. 7 dieser Ausführungsgrundsätze. Diese Ausführungsgrundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Dies schließt auch eine Ausführung gegen das Buch der Bank und insoweit eine Ausführung außerhalb regulierter Märkte ein, sofern dies im Interesse des Kunden liegt.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden:

- im Präsenzhandel an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen jeweils im Inland oder im Ausland,
- im elektronischen Handel im Inland oder im Ausland,
- im außerbörslichen Handel oder
- über andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z. B. Broker).

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank vorrangig am Gesamtentgelt, das sich aus dem **bestmöglichen Preis** und **sämtlichen** mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen **Kosten** ergibt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Kosten des Ausführungsplatzes, Abwicklungskosten und -gebühren sowie alle anderen Kosten, Entgelte und Gebühren, die an Dritte im Zusammenhang mit der Auftragsausführung gezahlt werden.

Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine **vollständige Ausführung** aufgrund ausreichender Liquiditätsbedingungen wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. **Andere Kriterien** werden von der Bank dann berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis im Sinne eines niedrigen Gesamtentgelts bei einer vollständigen Ausführung zu erzielen. Zu diesen Kriterien zählen insbesondere

- die Schnelligkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung,
- die Sicherheit der Abwicklung,
- der Umfang und die Art des Auftrags oder
- sonstige Faktoren (z. B. Marktauswirkungen, Liquidität am Ausführungsplatz).

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisungen zur Auftragsausführung geben. Sie gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. In einem solchen Fall ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen. Gibt der Kunde im Rahmen einer von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichenden Weisung einen bestimmten Ausführungsplatz vor, kann es im Einzelfall aufgrund der lokalen technischen oder rechtlichen Gegebenheiten dennoch zu einer Ausführung des Auftrags an einem anderen als dem vom Kunden vorgegebenen Ausführungsplatz kommen.

4. Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Die Bank ist berechtigt, Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen und als aggregierte Aufträge (Blockorders) auszuführen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Finanzinstruments dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen. Eine Zusammenlegung kann dabei für einen einzelnen Auftrag, z. B. durch ein Sinken der Ausführungswahrscheinlichkeit bzw. Ausführungsgeschwindigkeit, nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Zuteilung zusammengelegter Aufträge wird dabei ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Auftragszuteilung vorgenommen.

5. Weiterleitung von Aufträgen

Bei Fällen, in denen die Bank keinen ausreichenden Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze an ein geeignetes anderes Finanzdienstleistungsunternehmen (z. B. einen Broker) zur Ausführung weiterleiten. Das Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Aufträge dann nach seinen jeweils eigenen Ausführungsgrundsätzen und den Vorschriften des jeweiligen Landes ausführen. Die Bank erteilt auf Anfrage des Kunden genauere Auskunft darüber, über welches Finanzdienstleistungsunternehmen der Auftrag ausgeführt wird bzw. wurde.

6. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Kann die Bank den Auftrag eines Kunden aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse, Marktstörungen oder Systemstörungen im Einzelfall nicht im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen ausführen, kann im Interesse des Kunden eine davon abweichende Ausführung erfolgen. Abweichende Weisungen des Kunden hat die Bank auch in einem solchen Fall zu befolgen.

7. Festpreisgeschäfte

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an der Börse handelbar sind.

8. Aktienplatzierungen

Aktienplatzierungen (Platzierungsgeschäft gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 WpHG) und sogenannte Sekundär-Platzierungen werden außerhalb von Ausführungsplätzen durch Platzierungen bei Investoren zu einem mit dem Kunden individuell vereinbarten Preis ausgeführt, der nicht dem maximal möglichen Preis entsprechen muss.

Der vereinbarte Platzierungspreis und der Umfang der zu platzierenden Aktien wird bestimmt durch die Kaufangebote der Investoren, das Ziel einer stabilen Kursentwicklung nach der Platzierung und die zukünftige Zusammensetzung des Aktionärskreises.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

1. Aktien (einschließlich ADRs [American Depositary Receipts] und GDRs [Global Depositary Receipts])

Aufträge in Aktien können mittels eines Smart-Order-Routing-Systems (SOR) direkt an einem Ausführungsplatz oder mehreren Ausführungsplätzen oder bei einem anderen Finanzintermediär (z. B. einem Broker) platziert werden, um im Sinne des Kunden den bestmöglichen Preis zu erzielen. Die Nutzung eines SOR dient dem Zweck, im Sinne des Kunden für jede Order über alle Orderbücher der angesteuerten Ausführungsplätze einschließlich der Broker Crossing Networks hinweg den bestmöglichen Preis zu erzielen. Dabei kann es zu Teilausführungen an mehreren Ausführungsplätzen kommen. Ein Einsatz eines SOR erfolgt nicht im Rahmen der Ausführung von Aufträgen in Aktien, die ausschließlich an deutschen Präsenzbörsen, zu denen die Bank einen Zugang hat, notiert sind. Die Bank führt im Wege der Kommission Aufträge in Aktien über folgende Ausführungsplätze aus:

- regulierte Märkte (EU und Nicht-EU-Länder),
- sonstige Börsen, die keine regulierten Märkte sind,
- multilaterale Handelssysteme (einschließlich solcher multilateraler Handelssysteme, die als Dark Liquidity Pools gelten¹),
- Broker Crossing Networks (auch Dark Liquidity Pools),
- Systematische Internalisierer (auch Dark Liquidity Pools).

Eine Auflistung der Ausführungsplätze, über die Aufträge in Aktien ausgeführt werden, finden Sie unter www.berenberg.de/rechtliche-hinweise.html

Sollte es nicht zu einem Kommissionsauftrag kommen, bietet die Bank Aktien zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem mit dem Kunden vereinbarten festen oder bestimmbar Preis an (Festpreisgeschäft).

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Bei Wertpapierverkäufen, die nicht im Inland ausgeführt werden, werden immer die bereits vorhandene Lagerstelle und der damit verbundene Ausführungsplatz des ursprünglichen Wertpapierkaufs herangezogen.

2. Anleihen und ähnliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen und ähnliche Wertpapiere	Ausführungsplatz
An einer inländischen Börse handelbar	<ul style="list-style-type: none">• Außerbörsliche Ausführung mit einem Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Finanzinstrument anbietet• Börsen Frankfurt, Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg/Hannover, München
An einer ausländischen Börse handelbar	<ul style="list-style-type: none">• Ausführung an der Heimatbörse oder einem anderen Ausführungsplatz mit höherer Liquidität (ggfs. Einschaltung eines Finanzdienstleistungsunternehmens)• Außerbörsliche Ausführung mit einem Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Finanzinstrument anbietet

Darüber hinaus bietet die Bank die Möglichkeit, Anleihen und ähnliche Wertpapiere direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere den Preis, kann der Kunde jeweils bei der Bank erfragen. Erwerb und Veräußerung erfolgen auf der Grundlage eines Kaufvertrages zu einem mit der Bank vereinbarten festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft).

¹ Als Dark Liquidity Pool werden Handelsplattformen bezeichnet, bei denen keinerlei Vorhandelstransparenz über verfügbare Liquidität und den erzielbaren Preis besteht. Die Preisfindung ist aber dennoch im jeweiligen Marktmodell prozessual geregelt und unterliegt dabei den zuständigen regulatorischen Rahmenbedingungen.



3. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten im besten Interesse des Kunden. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs aus. Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) werden analog den Ausführungsbestimmungen für Aktien ausgeführt. Zusätzlich können ETFs außerbörslich über elektronische Handelsplattformen (Bloomberg, Tradeweb) mit einem anderen Handelspartner ausgeführt werden.

4. Zertifikate und Optionsscheine

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Zertifikate und Optionsscheine	Ausführungsplatz
An einer Börse handelbar	<ul style="list-style-type: none">• Börsen Stuttgart, Frankfurt Scoach und Frankfurt• Außerbörsliche Ausführung mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Finanzinstrument anbietet
Nicht an einer Börse handelbar	<ul style="list-style-type: none">• Außerbörsliche Ausführung mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften anbietet

Soweit es nicht zu einem Kommissionsauftrag kommt, bietet die Bank Zertifikate und Optionsscheine (ausgewählte fremde Emissionen) zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem mit dem Kunden vereinbarten festen oder bestimmbar Preis an (Festpreisgeschäft).

5. Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden, oder nicht standardisierte Derivate, die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Finanztermingeschäften mit Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz
Standardisierte Derivate	<ul style="list-style-type: none">• Terminbörse EUREX• Ausführungsplatz mit der höchsten Liquidität unter Einschaltung eines Finanzdienstleistungsunternehmens
Nicht standardisierte Derivate	<ul style="list-style-type: none">• Unmittelbare (außerbörsliche) Ausführung mit dem jeweiligen Kontrahenten/der jeweiligen Bank

Stand: Juli 2016